

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebot und Auftragsbestätigung

Für sämtliche Bestellungen sind unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen maßgebend. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Der Käufer erkennt unsere Bedingungen, nachdem er von ihnen Kenntnis genommen hat, auch für alle späteren Lieferungen als gültig an. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn diese schriftlich bestätigt sind. Etwaige Einkaufs- oder Bezugsbedingungen des Käufers sind, wenn sie im Widerspruch zu unseren Bedingungen stehen, auch dann für uns unverbindlich und nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Angebote und Preise sind freibleibend und gelten ab Werk.

2. Lieferung

a) Auch bestätigte Liefertermine gelten aus verladetechnischen Gründen als lediglich annähernd fixiert und sind insoweit unverbindlich. Betriebs- oder Verkehrsstörungen irgendwelcher Art, höhere Gewalt, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Streik und Aussperrung, auch bei unseren Lieferanten oder andere unabwendbare Ereignisse endbinden uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung oder überhaupt von der Lieferverpflichtung. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung des Liefertermins oder Nichtlieferung können in keinem Fall geltend gemacht werden.

b) Abrufaufträge werden ohne Lieferterminangabe bearbeitet und bestätigt. Bei Abruf gelten unsere jeweils zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Lieferzeiten und Lieferbedingungen. Abrufaufträge müssen innerhalb von 3 Monaten angenommen sein, wenn nicht ausdrücklich andere Termine festgelegt sind.

c) Werden Lieferungen, auch solche aus Rahmenverträgen und Abrufaufträgen, nicht fristgemäß angenommen, so ist der Verkäufer berechtigt, dadurch entstehende Mehrkosten (z.B. durch Einlagerung) in Rechnung zu stellen und Schadenersatz zu fordern. Das Lagerrisiko ist vom Auftraggeber zu tragen.

3. Stornierung und Rücktritt

Kommt ein Kaufvertrag (Angebot und Annahme) auf Wunsch des Käufers zur Aufhebung, so behält sich der Verkäufer vor, die entstandenen Aufwendungen für die Planung, Auftragsbearbeitung, Umdisposition bzw. nach erfolgter Lieferung für Transport und Lagerung in Rechnung zu stellen und für den nachgewiesenen Aufwand Schadenersatz zu fordern. Die Höhe des Schadenersatzes wird auf 15 % des Auftragswertes des Rechnungsbetrages begrenzt, höherer oder geringerer Schaden bedarf des Nachweises. Auftragsstornierung bzw. Warenrücknahme kommt bei den für den Käufer besonders angefertigten oder beschafften Waren nicht in Betracht. Ebenso ist die Rücknahme beschädigter Ware ausgeschlossen.

4. Verpackung und Versand

Der Versand erfolgt ab Werk, in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Das gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Versandart wird vom Verkäufer bestimmt, sofern nicht bei der Auftragserteilung verbindliche Vereinbarungen anderer Art getroffen worden sind.

Die Verpackung der Ware erfolgt, soweit erforderlich und üblich, sachgemäß entsprechend den Erfordernissen des Versandweges, jedoch ohne Verbindlichkeit für den Verkäufer.

Die Verpackungskosten werden berechnet.

5. Preise und Zahlung

Die angebotenen Preise sind bis zur Bestätigung unverbindliche Richtpreise. Sie wurden aufgrund der maßgebenden Lohn- und Materialkosten errechnet. Falls diese sich ändern, bleibt vorbehalten, die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Rechnung zu stellen. Die Zahlung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen bar netto Kasse zu erfolgen.

Schecks und Wechsel, die am Geschäftssitz des Verkäufers zu Zahlung fällig gestellt sein müssen, werden nur zahlungshalber angenommen, wobei Wechselzahlungen besonderer Vereinbarungen bedürfen.

Durch die Annahme von Wechseln übernimmt der Verkäufer keine Gewähr für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung. Alle Kosten, die durch die Annahme von Wechseln entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Barzahlungskonto darf nur vom reinen Warenwert abgezogen werden und wird nicht für reine Dienstleistung (Montage, Reparaturen, Fracht usw.) gewährt. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von zur Zeit 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen sowie aller übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung – bei Schecks – oder Akzeptregulierung bis zur völligen Einlösung – bleibt die Ware unser Eigentum und darf an Dritte weder verpfändet noch übereignet werden. Im Falle einer Zwangsvollstreckung oder sonstiger Einwirkungen Dritter in die von uns vorbehaltenen Rechte, muß sofort schriftliche Benachrichtigung an uns erfolgen. Die Ware ist auf Verlangen an uns zurückzugeben. Der Käufer trägt die Kosten einer solchen Intervention.

Die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware kann der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers (nach Mahnung) auch ohne ausüben des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers verlangen. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung. Auch wenn die Ware bereits voll bezahlt ist, wird hiermit vereinbart, dass diese Ware für uns zur Sicherheit eines noch bestehenden Schuldsaldos als übereignet gilt. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, gegebenenfalls auch nach vorheriger Verarbeitung. Sofern er die Ware vor vollständiger Bezahlung an einen Dritten weiterverkauft hat, gilt schon im voraus bis zur vollständigen Bezahlung der Erlös oder die Kaufpreisforderung gegen die Abnehmer als an uns abgetreten, ohne dass es dazu einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Der Käufer ist trotz der Abtretung berechtigt, diese Forderung für unsere Rechnung einzuziehen und verpflichtet, sie getrennt zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Benennung des Schuldners und von diesem direkte Zahlung an uns zu verlangen, insbesondere, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt. Geschieht dies aber nicht, so sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen gegenüber dem Dritten selbst geltend zu machen. Der Abnehmer hat sofort nach unserer Weisung von der Einziehung der abgetretenen Forderung Abstand zu nehmen, die Abtretung dem Dritten anzuzeigen, den Nachweis hierüber zu erbringen und uns alle zur Geltendmachung der Rechte gegenüber dem Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach Bekanntwerden des Direktinzuges der Forderung durch uns, kann der Dritte nur noch mit befreiender Wirkung Zahlung an uns leisten. Wird der Kaufpreis vom Käufer dessen Abnehmern gestundet, so hat der Käufer sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen

Bedingungen vorzubehalten, zu denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Ware vorbehalten haben.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Auftragnehmers nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Menge ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden.

Sachmängelansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in 12 Monaten. Abweichend von Satz 1 gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Es wird keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
 - Bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen
 - Bei übermäßiger Beanspruchung und
 - Bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe
- Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur

- bei grobem Verschulden
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
- in Fällen, in denen das Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Schachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet wird.
- Beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- Bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluß jeglicher Sachmängelhaftung verkauft.

Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer im Inland seine Lieferungen frei von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, wird er entweder ein entsprechendes Benutzungsrecht vom Dritten verschaffen oder den Liefergegenstand in so weit modifizieren, daß eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für den Auftragnehmer nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen möglich ist, sind sowohl Auftraggeber als auch der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Im Übrigen gelten bei Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen dieses § 7 entsprechend, wobei Ansprüche des Auftraggebers nur dann bestehen, wenn dieser den Auftragnehmer über eventuelle von Dritten geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, dem Auftragnehmer alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Auftraggebers zurückzuführen ist.

8. Muster und Zeichnungen

Das Eigentum und Urheberrecht an Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern steht nur uns zu. Sie sind uns auf Verlangen unverzüglich zu zusenden und dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden. Musterstücke sind, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, innerhalb von einem Monat zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen. Musterstücke in Sonderanfertigung sind stets käuflich zu übernehmen und vom Umtausch ausgeschlossen. Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von uns eingesandten Zeichnungen, Mustern etc. Rechte Dritter nicht verletzt werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis über die Gültigkeit des Vertrages ist ausschließlich das für den Sitz des Verkäufers zuständige Amts- oder Landgericht maßgebend, es sei denn, dass vom Gesetz etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

10. Datenverarbeitung

Der Verkäufer ist berechtigt, alle für den Geschäftsverkehr erforderlichen Daten über den Käufer dateimäßig zu speichern und bei Bedarf, z.B. für den Ausdruck von Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. unter Beachtung des Datenschutzgesetzes zu verwenden.

„Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.“

11. Gültigkeit

Die Gültigkeit vorstehender Bedingungen wird durch die Unwirksamkeit einzelner Punkte nicht berührt.

Ausländische Besteller erkennen das Deutsche Recht an.

**KBM Kompressoren • Baumaschinen • Mietservices
GmbH & Co. KG, Bad Oeynhausen**